

700.6

Bauverfahrensverordnung (BVV) (Änderung)

(vom 14. Juni 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

B. Weitere
Unterlagen

§ 5. Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:

lit. a–m unverändert;

n) aktuelle Fotos des Zustands des Baugrundstücks, der unmittelbaren Umgebung des Bauvorhabens und von bestehenden Bauten und Anlagen.

Ergänzungen
zur Grund-
ordnung

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Die besonderen Bestimmungen des Wasser- und Strassenrechts über das Verfahren und die Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Koordinations-
pflicht

§ 8. Die für die Koordination verantwortliche Stelle sorgt bei Vorhaben, die durch mehrere Stellen zu prüfen sind, für die ausreichende formelle und materielle Koordination der Beurteilungen, für widerspruchsfreie Entscheide und für einheitliche Rechtsmittelbelehrungen.

Abs. 2 unverändert.

Verantwort-
liche Behörden

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Muss ein Vorhaben durch mehrere kantonale Stellen beurteilt werden, sorgt die kantonale Leitstelle für die Koordination der kantonalen Verfahren und Entscheide.

Einreichung
der Baugesuche

§ 10. Gesuche für Vorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde bedürfen, sind bei dieser einzureichen. Die übrigen Gesuche sind bei der kantonalen Leitstelle einzureichen.

Vorprüfung im
Allgemeinen

§ 11. Das örtliche Bauamt prüft unverzüglich nach Eingang eines Baugesuches summarisch, ob die Unterlagen den Anforderungen entsprechen. Es weist offensichtlich mangelhafte Gesuche zurück. Diese werden nicht an andere Stellen weitergeleitet, und die Vorprüfungsfrist gemäss § 313 PBG beginnt nicht zu laufen.

Das örtliche Bauamt stellt gleichzeitig fest, ob und welche Beurteilungen kantonomaler Stellen erforderlich sind, nimmt zum Bauvorhaben Stellung und leitet das Gesuch mit den Unterlagen in der nötigen Anzahl sofort an die kantonale Leitstelle weiter.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 12. Die Leitstelle führt die der Koordination unterliegenden Entscheide aller kantonomaler Stellen in der Regel in einer einzigen Verfügung zusammen.

Koordination
und Eröffnung
der Entscheide

Die kantonomalen Entscheide werden der örtlichen Baubehörde überwiesen, welche sie zusammen mit ihrem eigenen Beschluss eröffnet. Ist keine Bewilligung der örtlichen Baubehörde nötig, erfolgt die Eröffnung durch die kantonale Leitstelle.

Abs. 3 unverändert.

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Abgekürzte
Behandlungs-
frist

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Ingress: Erforderliche Beurteilungen durch kantonomale Stellen

lit. a Spalte 1 unverändert;

Spalte 2: die beantragenden Stellen mit folgenden Kurzbezeichnungen:

ALN	Amt für Landschaft und Natur (Volkswirtschafts- direktion)
ARV	Amt für Raumordnung und Vermessung (Bau- direktion)
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit (Volkswirtschafts- direktion)
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Bau- direktion)
GS	Generalsekretariat (Baudirektion)
HBA	Hochbauamt (Baudirektion)
TBA	Tiefbauamt (Baudirektion)

lit. a Spalten 3–5 unverändert.

lit. b–d unverändert.

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
---	------------------------	------------------------------------	--------	---------

1. Bauten und Anlagen in besonderer Lage

Ziffern 1.1–1.1.3 unverändert.

1.2 ausserhalb der Bauzonen

1.2.1 in Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezonen (unter Vorbehalt von 1.2.3 und 1.2.4)	GS	Baudirektion		
--	----	--------------	--	--

Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 unverändert;

1.2.4 Ausführung von Bodenrekultivierungen (einschliesslich Geländeänderungen)	ALN (Fachstelle)	ALN		
---	---------------------	-----	--	--

Ziffern 1.3–1.4.1.1 unverändert;

1.4.1.2 – Landschaftsschutz im Geltungsbereich einer überkommunalen Schutzanordnung	GS	Baudirektion		x
1.4.1.3 – Landschaftsschutz im Geltungsbereich eines überkommunalen Inventars	ARV	Baudirektion		x
1.4.1.4 – Ortsbildschutz (ausser in den Städten Zürich und Winterthur)	ARV	Baudirektion		x
1.4.1.5 – Denkmalpflege	HBA	Baudirektion		x
1.4.1.6 – Archäologie	HBA	Baudirektion		

Ziffer 1.4.2 unverändert.

1.5 in Bezug auf Grundwasser

1.5.1 in einer Grundwasserschutzzone, sofern kein Schutzzonenreglement vorliegt oder das Schutzzonenreglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt, oder in einem Grundwasserschutzzone	AWEL	Baudirektion		
1.5.2 Nutzung des Grundwassers (wasserrechtliches Konzessionsverfahren)	AWEL	Baudirektion/ Regierungsrat		

Ziffer 1.5.3 unverändert.

1.6 in Bezug auf Oberflächengewässer

1.6.1 im Gewässerabstandsbereich oder im Bereich von Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen (Um- und Neubauten)	AWEL	Baudirektion		
---	------	--------------	--	--

Ziffern 1.6.1.1 und 1.6.1.2 werden aufgehoben;

1.6.2 bauliche Veränderung eines Oberflächen- gewässers (Gewässerbett, Uferböschung, Vorländer, Dämme)	AWEL	Baudirektion		
--	------	--------------	--	--

1.6.3 Nutzung eines Oberflächengewässers (wasserrechtliches Konzessionsverfahren)				
1.6.3.1 – räumliche Inanspruchnahme, Kraftanlagen, Weiher, Stauhaltungen	AWEL/ Baudirektion	Baudirektion/ Regierungsrat		
1.6.3.2 – Nutzung für Brauchwasser, Wärmeentnahme und -einleitung in Industrie und Gewerbe	AWEL	Baudirektion		

1.6.3.3 – Nutzung zur Bewässerung	AWEL	Baudirektion		
1.6.4 Vorhaben auf Konzessionsland (Zürichsee)	AWEL	Baudirektion		

Ziffern 1.6.4.1 und 1.6.4.2 werden aufgehoben;

Ziffer 1.6.5 unverändert.

1.7 in Bezug auf belastete Standorte und Altlasten- verdachtsflächen

1.7.1 in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte oder Altlasten- verdachtsflächen-Kataster	AWEL	Baudirektion		
---	------	--------------	--	--

Ziffern 1.7.1.1–1.7.2 werden aufgehoben;

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
---	------------------------	------------------------------------	--------	---------

2. Bauten und Anlagen mit besonderer Art der Abwasserbeseitigung

2.1 Bauten und Anlagen mit Einleitung in Oberflächengewässer

2.1.1	von verschmutztem Abwasser (inkl. Klär- anlageablauf) und Niederschlagswasser von industriellen und gewerblichen Bauten	AWEL	Baudirektion	
2.1.2	von nicht verschmutztem Abwasser			
2.1.2.1	– mit Rohrleitungen bis Ø 200 mm bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen	AWEL (Fachstelle)	AWEL/ Baudirektion	*
2.1.2.2	– mit Rohrleitungen grösser als Ø 200 mm	AWEL (Fachstelle)	AWEL/ Baudirektion	*

2.2 Bauten und Anlagen mit Versickerungen

2.2.1	von verschmutztem Abwasser	AWEL	Baudirektion	
2.2.2	von nicht verschmutztem Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen, Versickerungen in einer Grundwasserschutz- zone, sofern kein Schutzzonenreglement vorliegt oder das Schutzzonenreglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt, Versickerungen in einem Grundwasserareal sowie in belasteten Standorten und Altlasten- verdachtsflächen	AWEL	Baudirektion	

Ziffern 2.2.2.1 und 2.2.2.2 werden aufgehoben.

2.3	Bauten und Anlagen mit stetiger Zuleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine ARA	AWEL (Fachstelle)	AWEL/ Baudirektion	*
-----	---	----------------------	-----------------------	---

2.4	Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbe- betrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen (mit Industrieabwasser, Umschlagplätzen für wasser- gefährdende Flüssigkeiten, Löschwasser-Rückhalte- vorrichtungen)	AWEL	AWEL/ Baudirektion	*
-----	--	------	-----------------------	---

Ziffern 2.4.1–2.4.3 werden aufgehoben.

2.5 Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten

(ausser in den Städten Zürich und Winterthur)				
2.5.1	Lagerbehälter (Tanks und Gebindelager) und Betriebsanlagen			
2.5.1.1	– ab 450 Litern bis 250 m³ Inhalt (ausgenommen Tanks für Heiz- und Dieselöl bis 4 m³: nur Meldepflicht)	AWEL (Fachstelle)	AWEL/ Baudirektion	*
2.5.1.2	– Grosstanks über 250 m³ Inhalt	AWEL	Baudirektion	
2.6	Häusliche Abwasserentsorgung mittels einer Klein- Abwasserreinigungsanlage oder durch Abtransport auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage	AWEL (Fachstelle)	AWEL/ Baudirektion	*

Ziffern 2.7–2.8.2 werden aufgehoben.

Ziffern 3–3.3 unverändert.

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
---	------------------------	------------------------------------	--------	---------

4. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Luftreinhaltung und Energie

4.1 Stationäre Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV der Industrie und des Gewerbes (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) mit erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung, wie Anlagen folgender Bereiche: – Chemie-, Gummi- und Kunststoffindustrie – Mineralölindustrie – Metallverarbeitung – Entsorgung und Recycling – Lebensmittelverarbeitung – Steine und Erden Ziffer 4.2 unverändert.	AWEL	Baudirektion		
---	------	--------------	--	--

4.3 Landwirtschaftliche Tierhaltung	GS (Fachstelle ALN)	Baudirektion		
--	------------------------	--------------	--	--

5. Diverses

5.1 Hochhaus oder hohe Baute Ziffern 5.2–5.5 unverändert.	GS	Baudirektion		
5.6 Erdwärmenutzung (Erdsonden und Erdregister) Ziffern 5.6.1–5.6.2.2 werden aufgehoben.	AWEL (Fachstelle)	AWEL/ Baudirektion	*	
5.7 Sondierbohrungen und Pumpversuche Ziffer 5.8 wird aufgehoben.	AWEL (Fachstelle)	AWEL/ Baudirektion	*	x

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fierz

Der Staatsschreiber:
Husi